

Merkblatt Absenzen

An unserer Schule unterscheiden wir drei Arten von Absenzen:

1. Absenzen, die **nicht vorhersehbar** sind und bei der Lehrerschaft nachträglich entschuldigt werden.

Als Gründe gelten insbesondere:

- a) Unfall oder Krankheit des Schülers
- b) ansteckende Krankheiten in der Familie des Schülers
- c) Todesfälle von nahen Verwandten
- d) ausserordentliche Ereignisse in der Familie des Schülers

Bei einer Absenz des Schülers sind die Erziehungsberechtigten gebeten, die Schule sofort telefonisch zu benachrichtigen. Telefon Sekretariat 052 369 30 50

Die Abwesenheit ist in schriftlicher Form zu begründen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Nach der Rückkehr ist die Entschuldigung sofort der Klassenlehrpersonen vorzuweisen.

2. Absenzen, die **vor der Abwesenheit bewilligt** werden müssen.

Als Gründe gelten insbesondere:

- a) Urlaub
- b) Schnuppertage

Urlaub

Für alle voraussehbaren Schulversäumnisse (z.B. Spitalaufenthalt, Vereinsanlass, ...) ist vor der Absenz um Urlaub nachzusuchen. Dieser ist im Normalfall mindestens 10 Tage zuvor zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich mit dem Dispensationsformular an die Schulleitung zu stellen.

Im direkten Anschluss an Ferien sowie vor und nach allgemeinen Feiertagen wird in der Regel kein Urlaub gewährt.

Ermittelte Bewilligungen sind den Lehrpersonen noch vor Antritt des Urlaubs mitzuteilen.

Schnupperlehren

Schnupperlehren werden durch die Klassenlehrperson bewilligt.

- Die Dauer der Absenz ist in der Regel halb so lang, wie die bis dahin eingesetzte Berufserkundungstage in der schulfreien Zeit.
- Wer während der Unterrichtszeit wegen Berufserkundung abwesend ist, muss den verpassten Unterrichtsstoff in Absprache mit den entsprechenden Lehrpersonen aufarbeiten.
- Das Gesuch für Dispensation für Schnupperlehren muss spätestens 1 Woche vor Beginn der Schnupperlehre bei der Klassenlehrperson eingereicht werden.

3. **Jokertage**, die von der Lehrerschaft **vor der Abwesenheit zur Kenntnis** genommen werden müssen.

Die Schüler können an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr **ohne Begründung** vom Unterricht fernbleiben.

- Es braucht mindestens zwei Schultage vorher eine schriftliche Abmeldung mit dem offiziellen Formular an die Klassenlehrperson.
- Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis aufgeführt.
- Der 1. Schultag nach den Sommerferien kann nicht als Jokertag bezogen werden.

Spezielles

Turnunterricht

Schüler, die vorübergehend nicht am Turnunterricht teilnehmen können, haben sich trotzdem zur Turnstunde zu begeben. Sie werden vom Turnlehrer entsprechend eingesetzt.

Arzt-/Zahnarztbesuche

Arzt- und Zahnarztbesuche sollten wenn möglich in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Für Besuche während der Schulzeit muss im Voraus beim Klassenlehrer um Urlaub nachgesucht werden.

Unentschuldigte Absenzen

Unbegründetes Fernbleiben vom Unterricht wird dem Schulleiter gemeldet.

Dieser trifft in Absprache mit der Klassenlehrperson die erforderlichen Massnahmen.

Im Zeugnis werden die unentschuldigten Absenzen speziell vermerkt.

Version 31.05.2019